



## **BUND Schleswig-Holstein**

Lerchenstraße 22  
24103 Kiel

Fon 0431-66060-0  
Fax 0431-66060-33  
Email [bund-sh@bund-sh.de](mailto:bund-sh@bund-sh.de)  
[www.vorort.bund-sh.de](http://www.vorort.bund-sh.de)

An das

Amt Lauenburgische Seen  
Am Torfmoor 2  
23627 Groß Grönau

Sachbearbeiter:  
Reinhard Degener  
[reinhard.degener@t-online.de](mailto:reinhard.degener@t-online.de)  
Tel. 04508/898

Datum: 25. November 2010

### **Stellungnahme des BUND S-H zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Grönau sowie B-Plan Nr. 25 (Ihr Zeichen 620 GG)**

#### **Hier: Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

#### **Die Stellungnahme erfolgt auch im Namen der AG-29 und des Landesnaturschutzverbandes (LNV)**

Sehr geehrte Frau Liebicher,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Grönau sowie B-Plan Nr. 25.

Die Planung wird vom BUND aus naturschutzfachlichen und rechtlichen Gründen abgelehnt. Der gem. BauGB §1 und §1a für die Bauleitplanung vorgegebenen besonderen Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. der Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck der europäischen Schutzgebiete wird nicht Rechnung getragen. Sie steht zudem im Widerspruch zu den Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Flughafens Lübeck-Blankensee.

1. Das Gebiet des geplanten Golfplatzes liegt außerhalb geschützter Flächen, grenzt aber nischenförmig unmittelbar an das NSG „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“, gleichzeitig FFH 2130-319 „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ sowie EGV 2130-491 „Grönauer Heide“ in einer Weise, dass die geschützten Flächen eingeengt werden, da durch die Landebahn des Flughafens Lübeck bereits ein erheblicher Einschnitt in das zu schützende Gebiet besteht. Durch den geplanten Golfplatz sind auch von der südlichen und östlichen Seite her verstärkt Lärm, Verkehrsabgase und optische Beeinträchtigungen zu erwarten, die in die geschützten Bereiche hinein strahlen, so dass der Schutzzweck des NSG „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ und die Erhaltungsziele des entsprechenden FFH-Gebietes den südlichen Bereichen beeinträchtigt werden können. Die geplante Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf den angrenzenden Straßenbereichen auf 30 km/h zur Minderung der negativen Einwirkungen aus dem erhöhten Straßenverkehr mit Hilfe der Aufstellung von entsprechenden Verbotsschildern ist erfahrungsgemäß ungeeignet, um eine wirksame Geschwindigkeitsbegrenzung zu erzielen, zumal eine polizeiliche Überwachung der Geschwindigkeitsbegrenzung weit ab der Ortslage nicht zu erwarten ist.

2. Der geplante Golfplatz liegt in voller Breite in der Biotopverbundachse Blankensee – Grönauer Moor – Wakenitz, die vom Fischotter als Wanderlinie genutzt wird (siehe unten). Die geplanten Gebäude und Parkplätze engen den Verbundkorridor stark ein. Die aus Sicherheitsgründen erforderlichen Ballfangzäune des Golfplatzes zu den Straßen schneiden ihn sogar zweimal. Die geplante Wiederöffnung des Blankenseebaches auf der ca. 200 m langen Verrohrungsstrecke als Kompensationsmaßnahme ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, kann aber die beschriebenen Beeinträchtigungen nicht mindern.
- Im Hinblick auf die Ziele und Ansprüche der Wasserrahmenrichtlinie zur (Wieder-) Herstellung eines guten Erhaltungszustand der Fließgewässer ist die weitgehend geradlinige Führung des Blankenseebaches durch das Gelände – trotz der geplanten Entrohrung einer Teilstrecke als unzureichend zu werten. Im Gegenteil: Der grabenähnliche Charakter wird rechtlich und faktisch festgeschrieben. Die Planung läuft dem Ziel einer Renaturierung mit mäandrierendem Bachlauf zuwider. Dagegen ist eine naturnahe mäandrierende Bachführung in der konkurrierenden Planung der Flughafenentwässerung auf gleichem Gelände nach Maßgabe des (von der Gemeinde Groß Grönau beklagten) Planfeststellungsbeschlusses fest vorgegeben.

Weiterhin führt die Errichtung eines Golfplatzes mit seinen baulichen Anlagen in ökologisch sensibler und vom besiedelten Ortsbereich weit abgesetzter Lage zu einer nicht hinnehmbaren Form der Landschaftszersiedlung.

3. Das überplante Gebiet hat eine erhebliche Bedeutung für gefährdete und besonders geschützte Tierarten.
- Für den Fischotter sind die Gebiete des Blankensees und der Wakenitz als Reproduktionsräume nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass der beide verbindende Blankenseebach mit seinen angrenzenden Flächen, zu denen auch die Golfplatz gehört, Wanderlinie und Nahrungsraum für den Otter bildet. Die Anlage und der Betrieb des Golfplatzes würde diese Funktion durch Absperr- und Vertreibungswirkungen (siehe 2.) erheblich beeinträchtigen.
- Für den Weißstorch, der in Hornstorf einen Horstplatz hat, sind die überplanten Wiesen am Blankenseebach Nahrungsraum, u.a. weil sich dort Amphibienvorkommen befinden. Auch diese werden erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Zusätzlich zu den Vertreibungseffekten durch den Spielbetrieb wird dem Storch (und auch dem Fischotter) die Nahrungsgrundlage entzogen.
- Die Nutzung des überplanten Geländes als Nahrungshabitat und als Fluglinien entlang der vorhandenen Knicks mit Überhängern durch Fledermausarten ist anzunehmen. Die Nutzung als Leitstruktur hängt in hohem Maße davon ab, ob ein Knick so verläuft, dass er Nahrungs- und Ruhehabitate miteinander verbindet. Da die geplanten Ersatzpflanzungen für die zu beseitigenden Knicks eine andere Verlaufsrichtung haben und ohnehin mehrere Jahre für ihren Aufwuchs benötigen, ist nicht davon auszugehen, dass sie für Fledermäuse die Ersatzfunktion für die beseitigten Knicks übernehmen können. Die Beeinträchtigung der Fledermauspopulationen im Gebiet ist deshalb nicht auszuschließen.
- Auch für die im Gebiet potentiell zu erwartenden Haselmäuse bilden die geplanten Ersatzpflanzungen auf Jahre keine geeigneten Lebensräume bzw. Überwinterungsquartiere .
4. Die Artenschutzprobleme stehen nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Betrieb des Golfplatzes selbst. Rasenflächen für Golfplätze werden erfahrungsgemäß mit einem hohen Aufwand an Düngemitteln und Insektiziden aufrecht erhalten, die dem Einsatz im Rahmen intensiver Landwirtschaft nicht nachstehen oder diesen sogar übertreffen. Insbesondere Amphibien weisen dem gegenüber eine hohe Empfindlichkeit auf. Daher ist es überaus problematisch, wenn ein Fließgewässer von beiden Seiten durch den Golfplatz umgeben sein wird, zumal - da der Blankenseebach aus dem geschützten Blankensee kommt - er wieder in das NSG (Grönauer Moor) zurückfließt, um in die

Wakenitz (ebenfalls NSG) zu münden. Die geplante Anlage eines Gewässerrandstreifen interpretieren wir so, dass dies primär dem Zwecke dient, unzulässige Düngemittel- und Pestizideinströme aus den anzulegenden Rasenflächen zu verringern. Gleichwohl ist eine diesbezügliche Beeinträchtigung keineswegs ausgeschlossen, da vor allem in trockenen Sommermonaten Staubflug von den nur ungenügend durch Vegetation geschützten Rasenflächen zu einem Nährstoff- und Gifteintrag in den Blankenseebach führen kann. Die geplante Entrohrung des Blankenseebaches kann die Gefahr solcher Einträge sogar erhöhen.

5. Des weiteren wird in den Unterlagen ausgeführt, dass die vorhandenen Knicks so weit wie möglich erhalten bleiben sollen. „So weit wie möglich“ reicht allerdings nicht überzeugend weit, wie eine Inaugenscheinnahme durch uns ergeben hat. Von den vorhandenen Knicks bleibt nur ein äußerst geringer Teil erhalten. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wieso der ökologische Wert dieser Knicks auf „mittelmäßig“ eingestuft wurde. Insbesondere der Knick, der der Driving Range zum Opfer fallen soll, zeichnet sich durch hohe Bäume und niedriges Buschwerk aus und ist damit in seiner gestuften Struktur für zahlreiche Tiere unbedingt attraktiv. Diese Funktion können die Ersatzpflanzungen auf Jahre nicht erfüllen.
6. Die für den Golfplatz überplanten Flächen sind in ihrem westlichen Teilbereich Kernstück des Entwässerungskonzeptes für den Flughafen Lübeck. Nach intensiver Prüfung geeigneter Standorte unter Beteiligung der Naturschutzverbände BUND, NABU und Landesnaturschutzverband hat sich diese Fläche unter Zustimmung der Verbände als naturschutzfachlich einzig geeignete Stelle für die Anlage eines Rückhaltebeckens mit Retentionsfilter für die zeitweise schadstoffbelasteten Abwässer der Flughafenbetriebsflächen zur Rückhaltung, Filterung und dosierte Einleitung in den Blankenseebach heraus gestellt. Die vorgesehene Anlage bewirkt, dass die bisherigen Einleitungen in den geschützten Blankensee bzw. den ebenfalls geschützten sog. „Chi-Chi-Teich“ innerhalb des NSG- und FFH-Gebietes vermieden werden ohne den Blankenseebach zu belasten. Sie dient deshalb u.a. der Verwirklichung der Schutzziele für das NSG und FFH-Gebiet, die u.a. für den Blankensee die Wiederherstellung eines mesotrophen Gewässerzustandes vorsehen. Die Realisierung eines Golfplatzes anstelle der über einen Planfeststellungsbeschluss abgesicherten Entwässerungsanlage ist deshalb als erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu werten, weil sie die Umsetzung der staatlichen Verpflichtung zur Herstellung eines guten Erhaltungszustandes für die Zielbiotope und –arten faktisch verhindert oder zumindest erheblich erschwert.  
Die Gemeinde Groß Grönau hat selbst wiederholt öffentlich großes Interesse daran bekundet, dass die genannten Gewässer vor den Abwässern des Flughafens geschützt werden. Mit ihrer Bauleitplanung macht sie diese Bekundungen ungläubwürdig.
7. Der Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Flughafens Blankensee (PFB) beinhaltet – unabhängig von den eigentlichen Ausbaumaßnahmen – die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des unter 4. beschriebenen Entwässerungskonzeptes für den Flughafen, zu dessen Umsetzung sich die Flughafengesellschaft und die Hansestadt Lübeck gegenüber den o.g. Verbänden bis zum Jahre 2012 vertraglich verpflichtet haben. Aufgrund anstehender Klagen ist der PFB noch nicht rechtsgültig, entfaltet aber bis zu endgültigen Klärung der Rechtsverhältnisse eine bindende Wirkung im Sinne einer Veränderungssperre gegenüber den Planungszielen der Gemeinde. Zudem befand und befindet sich die betroffene Teilfläche nach unserer Kenntnis schon vor Beginn der gemeindlichen Golfplatzplanung im Eigentum der Flughafengesellschaft Lübeck . Der Planung der Gemeinde stehen deshalb nicht nur naturschutzfachliche, sondern auch erhebliche rechtliche Belange gegenüber.

8. Ob ein „Trainings-„Golfplatz, der auf Grund seiner geringen Größe und der zusätzlichen Zerteilung durch einen Bachlauf mit Randstreifen die Standardanforderungen an solche Anlagen nicht erfüllt, ausreichende Attraktivität für einen sich finanziell dauerhaft tragfähigen Betrieb aufweisen kann, mag dahin gestellt sein. Sofern die Gemeinde einen Golfplatz auf ihrem Gebiet für wünschenswert hält, ist zumindest aufgrund der ökologisch und rechtlich problematischen Lage des gewählten Standortes die Frage nach alternativen, weniger sensiblen Standorten relevant. Diese sehen wir z.B. östlich der Groß Grönauer Kirche im Gebiet „Am Viert“ auch in ausreichender Größe für mindestens einen „vollwertigen“ 9-Loch-Golfplatz gegeben. Nicht nachvollziehbar sind die aufgeführten Ablehnungsgründe für das hier genannte Gebiet in der Planungsbeurteilung. Weder ist eine ungünstige verkehrliche Erschließung noch eine geeignete Lage für eine Siedlungserweiterung erkennbar. Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Gemeinde sich nicht scheut, zeitgleich eine Bebauung im Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ zu planen, erscheint der Hinweis auf angeblich behindernde naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen als Ausschlussgrund für einen Golfplatz schon recht merkwürdig.
9. Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass die vorgelegten Planungen – auch wenn ausdrücklich getrennte Stellungnahmen gewünscht wurden – nicht losgelöst von der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Grönau sowie dem B-Plan Nr. 26, die uns zeitgleich zugesandt wurden, gesehen werden können. Beide Planungen führen in der Summe zu einer deutlichen Einengung des geschützten Raumes; in der Zusammenschau beider Maßnahmen droht in der Tat sogar eine völlig inakzeptable räumliche Zerstückelung der geschützten Flächen.

Ansonsten verweisen wir auf die separate Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Grönau sowie B-Plan Nr. 26.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. des BUND Schleswig-Holstein , der AG-29 und des LNV

gez. Reinhard Degener